

**Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Vollständige Ablieferung der Entschädigung aus Nebentätigkeiten auch für den Gemeinderat der Stadt Bern: Anpassung des Reglements über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12)**

Nach Auffassung der Postulanten erzielen die Gemeinderäte in der Stadt Bern durchaus angemessene Entschädigungen. Der bernische Stimmbürger sprach sich in der jüngsten Vergangenheit mehrmals klar für eine Begrenzung der Löhne der Gemeinderäte aus. Die teilweise von einzelnen Magistraten ausgeführten Nebentätigkeiten liegen zudem nach Auffassung der Postulanten auch nicht immer im Interesse der Stadt, was neuste Beispiele leider mit aller Deutlichkeit zeigten. Die Mitglieder des Regierungsrats des Kanton Bern verzichten bekanntlich ab sofort auf ihre Nebeneinkünfte, bis politisch geklärt ist, ob die heutige Regelung im Kanton geändert werden soll. In der Stadt Bern sieht das Entschädigungsreglement eine Ablieferungspflicht von 4/5 vor. Es sei angemerkt, dass Bundesrichter gemäss dem für sie geltenden Reglement, von den erzielten Nebeneinkünften maximal Fr. 10'000.00 behalten dürfen, wobei in diesem Betrag auch der Ersatz der Auslagen eingeschlossen ist (vgl. Art. 234 BGerR). In eidgenössischen Räten sitzende Gemeinderäte der Stadt Bern fahren mit der bisherigen Regelung also bedeutend besser als Bundesrichter.

Nach Auffassung der Postulanten ist allerdings nun auch in der Stadt Bern eine Anpassung angezeigt, dies zumal in den nächsten Jahren hohe Defizite veranschlagt sind und hier auch die Gemeinderäte einen angemessenen Beitrag an die Sanierung leisten sollten. Die Nebentätigkeiten der Gemeinderäte erfolgen zudem weitgehend während der offiziellen Arbeitszeit. Die Gemeinderäte haben zudem im Gegensatz zu selbständig erwerbenden Personen oft die Möglichkeit, einen Grossteil ihrer Vorbereitungsaufgaben ohne finanzielle Einbussen an Chefbeamte zu delegieren und können zudem auf eine entsprechend ausgebaute Infrastruktur zurückgreifen. Zudem erhöht die Tätigkeit der Gemeinderäte in Parlamenten des Kanton oder Bundes ihre Aussichten auf eine Wiederwahl im Gemeinderat. Die Einsitznahme in Verwaltungsräten gehört zudem zu den vorgesehenen Aufgaben eines Gemeinderates. Auch aus diesen Gründen erweist sich die verlangte Änderung als gerechtfertigt.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, Art. 8 des Reglements über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP) auf den frühest möglichen Zeitpunkt wie folgt zu ändern:

*Art. 8 Ablieferungspflicht*

1 Mitglieder des Gemeinderats, die der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören, haben der Stadt Bern **grundsätzlich den Fr. dafür ausgerichteten** Entschädigungen abzuliefern. Vorbehalten bleibt Absatz 3

2 Die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats unterliegen derselben Ablieferungspflicht.

3 Für Mahlzeiten-, Übernachtungs- und Reiseentschädigungen sowie für Vorsorgeentschädigungen besteht keine Ablieferungspflicht.

*Begründung der Dringlichkeit*

Angesichts der Dauer des Gesetzgebungsprozesses, der möglicherweise von einzelnen Gemeinderäten angeführten Bestandesgarantien muss im Hinblick auf die nächsten Gemeinderatswahlen frühzeitig die Motion behandelt werden, sodass Klarheit über die Rechtslage besteht. Die Dringlichkeit ist damit klar ausgewiesen.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 16. Januar 2014

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Kurt Rügsegger, Simon Glauser, Ueli Jaisli*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die geltende Regelung über die Ablieferungspflicht aus Parlamentstätigkeit und Nebenbeschäftigung von Mitgliedern des Gemeinderats trat am 1. August 2008 in Kraft. Nach eingehender Diskussion in der vorberatenden Kommission verabschiedete der Stadtrat das entsprechende Entschädigungsreglement an seiner Sitzung vom 6. März 2008 mit 63:0 Stimmen.

Bereits der Vorgängererlass, das Reglement vom 26. Oktober 2000 über die Ablieferung von Entschädigungen von Mitgliedern des Gemeinderats aus der Parlamentstätigkeit in der Bundesversammlung und im Grossen Rat des Kantons Bern (Ablieferungsreglement; RLA) hatte bei Parlamentstätigkeit eine Ablieferung der Entschädigungen im Umfang von drei Vierteln vorgesehen. Es war als Gegenvorschlag zu einer Parlamentarischen Initiative konzipiert worden. Der Gemeinderat schlug damals eine hälftige Ablieferung der Entschädigung vor. Der Stadtrat setzte demgegenüber die Höhe der Ablieferung auf drei Viertel fest.

Mit dem Erlass des Entschädigungsreglements im Jahr 2008 wurde diese Ablieferungspflicht auch auf die Nebenbeschäftigungen von Gemeinderatsmitgliedern ausgedehnt. Seither gilt diese Regelung.

Die Ablieferungspflicht im Umfang von drei Vierteln der Entschädigungen aus Parlamentstätigkeit geht von der Tatsache aus, dass ein Gemeinderatsmitglied ein Parlamentsmandat nicht innerhalb der üblichen Amtstätigkeit ausüben kann, sondern dass es dafür in erheblichem Mass auch seine Freizeit opfert. Der verbleibende Viertel aus Parlamentsmandaten soll es dem Gemeinderatsmitglied ermöglichen, eine Assistenzperson zur Unterstützung bei der Wahrnehmung des politischen Mandats anzustellen. Dies liegt auch im Interesse der Stadt.

Die Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen ist ähnlich ausgestaltet. Sie setzt insbesondere klare Grenzen: Nebenbeschäftigungen - Tätigkeiten ausserhalb des gemeinderätlichen Amtes, die keine reinen Freizeitaktivitäten sind - dürfen einen Gesamtumfang von höchstens acht Stunden pro Woche erreichen. Sie müssen in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung und die zeitliche Belastung im Jahresbericht deklariert werden. Damit wird verhindert, dass Nebenbeschäftigungen zulasten der eigentlichen Amtstätigkeit überhand nehmen können.

Aus der Sicht des Gemeinderats hat sich die geltende Regelung grundsätzlich bewährt und würde keiner Änderung bedürfen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen und das Anliegen im Rahmen der sowieso bereits laufenden Überprüfung der Regelung für die Mandatsausübung durch Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie städtische Mitarbeitende (Vertretung der Stadt in anderen Institutionen) zu prüfen und dem Stadtrat anschliessend Bericht zu erstatten.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Eine Annahme der Motion hätte für die Stadtkasse geringe Mehrerträge im tiefen fünfstelligen Bereich zur Folge.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 25. Juni 2014

Der Gemeinderat